
Amtsblatt



Amtsblatt für die Stadt Ronnenberg

IV. Jahrgang 2024

Ronnenberg, 06.11.2024

Nr. 10

Inhaltsverzeichnis

Seite

A) Satzungen, Verordnungen und Bekanntmachungen der Stadt Ronnenberg

51. Änderung des Flächennutzungsplanes mit Umweltbericht, „regiobus Betriebshof Weetzen“ im Stadtteil Weetzen, Schlussbekanntmachung gem. § 6 Abs. 5 BauGB (Baugesetzbuch)

82-83

B) Sonstige Bekanntmachungen

Öffentliche Bekanntmachung über die Flurbereinigung Northen-Lenthe
- Schlussfestellung -

84

A) Satzungen, Verordnungen und Bekanntmachungen der Stadt Ronnenberg

Bekanntmachung

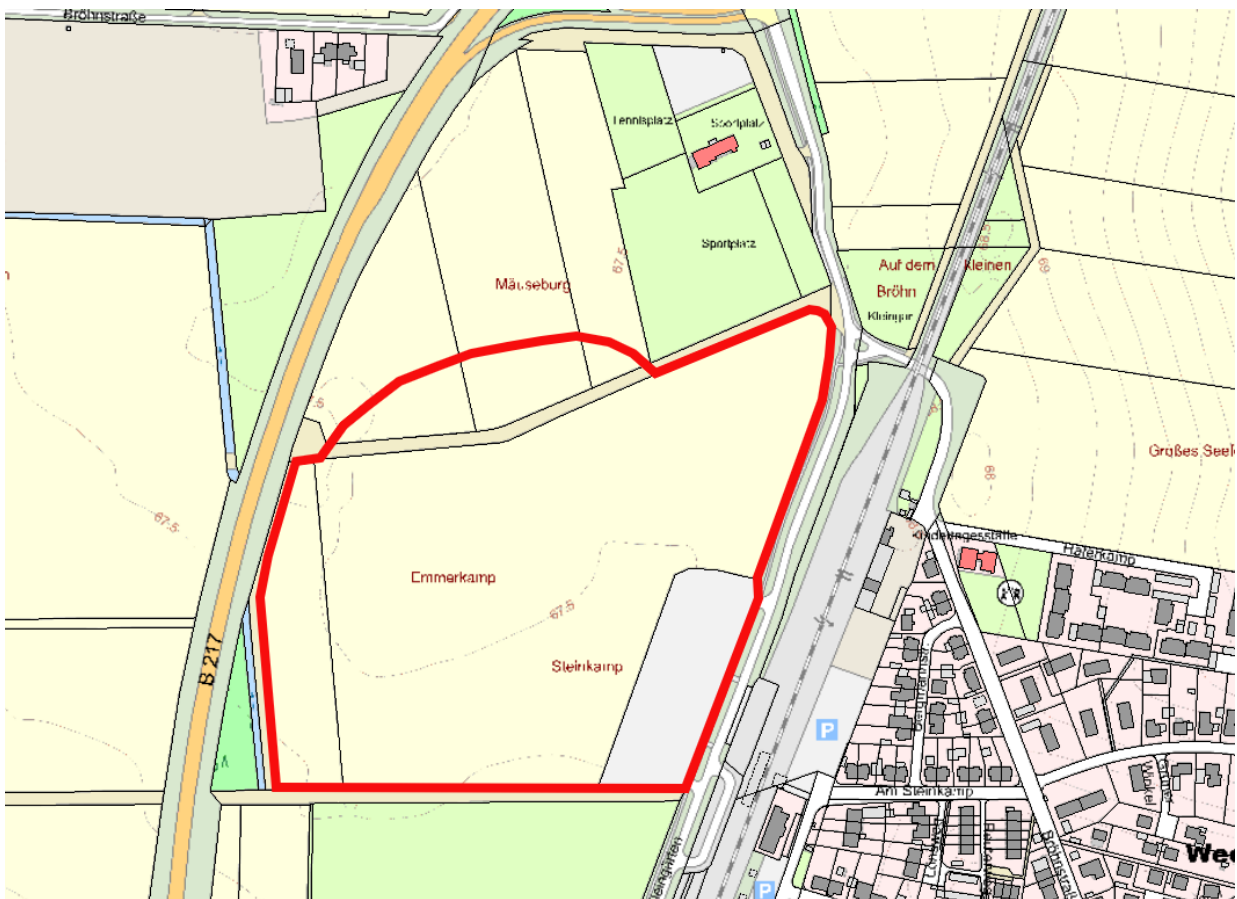
**51. Änderung des
Flächennutzungsplanes mit
Umweltbericht,
„regiobus Betriebshof Weetzen“ im
Stadtteil Weetzen,
Schlussbekanntmachung gem. § 6
Abs. 5 BauGB (Baugesetzbuch)**

Die Genehmigung der vom Rat der Stadt Ronnenberg am 25.09.2024 beschlossenen 51. Änderung des Flächennutzungsplanes ist bei der

Region Hannover am 07.10.2024 gem. § 6 BauGB beantragt worden. Die Region Hannover hat am 30.10.2024 - Az.: 61.03-21101-51/14-16/24 die Genehmigung erteilt.

Der räumliche Geltungsbereich der 51. Änderung des Flächennutzungsplanes „regiobus Betriebshof Weetzen“ befindet sich im Nordwesten des Stadtteils Weetzen.

Die genaue Lage ist aus dem nachfolgenden Planausschnitt ersichtlich:



Geltungsbereich der 51. Flächennutzungsplanänderung „regiobus Betriebshof Weetzen“

Mit der amtlichen Bekanntmachung wird die 51. Änderung des Flächennutzungsplanes rechtswirksam.

Die 51. Änderung des Flächennutzungsplanes mit der dazugehörigen Begründung mit Umweltbericht kann im Rathaus der Stadt

Ronnenberg, Hansastr. 38, von jedem eingesehen werden. Jeder kann über den Inhalt des Bauleitplanes Auskunft erhalten.

Auf die Möglichkeit, die Verletzung der in § 214 Abs. 1 BauGB aufgeführten Verfahrens- und Formvorschriften sowie Mängel der Abwägung beim Zustandekommen des Bauleitplans geltend zu machen, wird hingewiesen.

Unbeachtlich für die Rechtswirksamkeit des Bauleitplanes werden gemäß § 215 BauGB

1. eine nach § 214 Abs. 1 Satz 1 Nr. 1 bis 3 beachtliche Verletzung der dort bezeichneten Verfahrens- und Formvorschriften,
2. eine unter Berücksichtigung des § 214 Abs. 2 beachtliche Verletzung der Vorschriften über das Verhältnis des Bebauungsplans oder des Flächennutzungsplans und
3. nach § 214 Abs. 3 Satz 2 beachtliche Mängel des Abwägungsvorgangs,

wenn sie nicht innerhalb eines Jahres seit Bekanntmachung des Bauleitplanes schriftlich gegenüber der Stadt Ronnenberg unter Darlegung des die Verletzung begründenden Sachverhalts geltend gemacht worden sind.

Ronnenberg, den 06.11.2024

Stadt Ronnenberg
Der Bürgermeister

Marlo Kratzke

B) Sonstige Bekanntmachungen

Schlussfeststellung

Im Flurbereinigungsverfahren **Northen-Lenthe**, Region Hannover 214 wird hiermit festgestellt, dass die Ausführung nach dem Flurbereinigungsplan bewirkt ist. Den Beteiligten stehen keine Ansprüche mehr zu, die im Flurbereinigungsverfahren hätten berücksichtigt werden müssen (§ 149 des Flurbereinigungsgesetzes (FlurbG) in der Fassung der Bekanntmachung vom 16. März 1976 (BGBl. I S. 546), zuletzt geändert durch Artikel 17 des Gesetzes vom 19. Dezember 2008 (BGBl. I S. 2794)).

Die Teilnehmergeinschaft der Flurbereinigung Northen-Lenthe wird hiermit aufgelöst, da ihre Aufgaben erfüllt sind (§ 153 FlurbG).

Das Flurbereinigungsverfahren endet mit der Zustellung der unanfechtbar gewordenen Schlussfeststellung an die Teilnehmergeinschaft (§ 149 Abs. 3 FlurbG).

Hinweis: Die Bekanntmachung kann auch auf der Internetseite des Amtes eingesehen werden:

www.arl-lw.niedersachsen.de/bekanntmachungen

Rechtsbehelfsbelehrung

Gegen diese Schlussfeststellung kann innerhalb eines Monats nach Bekanntgabe beim Amt für regionale Landesentwicklung Leine-Weser, Bahnhofplatz 3-4, 31134 Hildesheim schriftlich oder zur Niederschrift Widerspruch erhoben werden.

Im Auftrag

gez. Fleckenstein

Amt für regionale Landesentwicklung
Leine-Weser
Bahnhofplatz 3-4, 31134 Hildesheim

Az.: 611 Northen-Lenthe 012.0
Beendigung des Verfahrens
12124/2024